

Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 53 „Sternbergerland“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 24.01.2022 – 28.02.2022

Abwägungsliste

Von den Behörden sind folgende mit Anregungen und Hinweisen abgegebene Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahmen/ Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- vom 14.01.2022	Keine Bedenken und nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit Bodenordnungsverfahren durchgeführt worden sind. In einem Verfahren wird die Teilnehmernehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch die Stadt Halver vertreten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Belange der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Halver werden nicht berührt.
2.	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz- vom 12.01.2022	Keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises hingewiesen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises wurde beteiligt.

3.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 -Bergbau und Energie in NRW- vom 14.02.2022	Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich außerhalb derzeitiger verliehener sowie außerhalb bereits erloschener Bergbauberechtigungen. Es ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Kenntnisnahme
4.	Märkischer Kreis vom 28.02.2022	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Es wird auf die Lärmvorbelastung durch die nördlich bestehende B 229 hingewiesen. Es wird angeregt, dass an den in diesem hochbelasteten Bereich geplanten Wohnhäusern passive Schallschutzmaßnahmen vorgenommen werden müssen. Schützenswerte Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume dürfen nicht in den nach Norden orientierten Fassaden liegen.	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der im Norden vorgesehenen Planstraße und der gem. FStrG zu berücksichtigenden Bauverbotszone werden die Wohngebäude nicht unmittelbar entlang der B 229, sondern in einem Abstand von mindestens 20 m errichtet. Zur Beurteilung der Lärmauswirkungen auf die im Plangebiet vorgesehenen schutzempfindlichen Nutzungen durch den Straßenverkehr der B 229 wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Es werden entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, so dass in den geplanten Wohngebieten gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können. Eine Anpassung der bestehenden Lärmschutzwand ist nicht vorgesehen.

	<p>Es wird auf die Lärmimmissionen durch den südlich des Plan- gebiets bestehenden Sanitärbetrieb hingewiesen. Es wird an- geregt, bzgl. des Sanitärbetriebs Lärminderungsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Es wird angeregt, dass der Immissionsschutz durch eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Baugenehmi- gungsverfahrens nachzuweisen ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Containerverladungen sowie Anlieferungen von Pkws auf der Ostseite des Autohauses künf- tig nicht mehr möglich sind, da ansonsten die Richtwerte an den Immissionsorten innerhalb des geplanten Wohngebietes WA 2 überschritten werden.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschaffenheit des Bo- dens im Bereich der geplanten Wohnbebauung grundsätzlich für die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort geeignet sein muss. Andernfalls kann im Bauantragsverfahren keine po- sitive Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In einem Teilbereich des unmittelbar nördlich des Sanitätsbetriebs fest- gesetzten Allgemeinen Wohngebiet werden aufgrund der Geräu- schimmissionen durch den Sanitär- betrieb die Errichtung von schutz- bedürftigen Räumen (Wohn-, Schlaf- und sonstige Aufenthaltsräume) mit zu öffnenden Fenstern ausge- schlossen. Am Betrieb selbst wer- den keine Schallminderungsmaß- nahmen festgesetzt, da dieser Be- treib in seinem genehmigten Zu- stand nicht verändert werden sollen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Containerverladungen finden südlich und die Anlieferung von Pkws nördlich sowie westlich des Gebäudes statt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Versickerungsfähigkeit des Un- tergrundes wird geprüft. Die Ent- wässerungsplanung wird im Zuge der Ausführungsplanung erarbeitet und mit der Unteren Wasserbe- hörde des Märkischen Kreises ab- gestimmt.</p>
--	--	---

5.	Westnetz GmbH, Spezialservice Gas vom 27.01.2022	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet eine Erdgashochdruckleitung mit einer Schutzstreifenbreite von 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse) verläuft.</p> <p>Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitung hat die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit dem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.</p> <p>Waldbestände und Einzelbäume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.</p> <p>Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.</p> <p>Im Zuge von Erschließungsmaßnahmen (Kanalanschluss, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) sind die Leitungen zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind,</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die innerhalb der zwischen Plangebiet und Sternberger Straße geplanten Fuß- und Radwegeverbindung verlaufene Erdgashochdruckleitung wird inkl. Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Auf die Berücksichtigung der Schutzanweisungen wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen. Die Errichtung eines Weges ist gemäß den Schutzanweisungen im Bereich von Erdgashochdruckleitungen zwar genehmigungspflichtig, jedoch nicht grundsätzlich unzulässig ist.</p>
----	--	--	---

		<p>müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit der Westnetz GmbH erfolgen.</p> <p>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne Zustimmung der Westnetz GmbH nicht erlaubt.</p> <p>Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder die ständig besetzte Leitzentrale der Westnetz GmbH zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch Fachleute der Westnetz GmbH begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von der Westnetz GmbH überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch die Westnetz GmbH beseitigt.</p> <p>Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.</p>	
6.	Westnetz GmbH vom 03.01.2022	Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme

		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung der Unterlagen an die zuständige Abteilung des Gas-Hochdrucknetzes weitergeleitet wurde.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Strom-Hochspannungsanlagen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet verlaufen und somit nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
7.	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Südwestfalen – Außenstelle Hagen vom 28.02.2022	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht:

- AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen vom 21.01.2022
- Gemeinde Schalksmühle vom 12.01.2022
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2022
- Ruhrverband vom 21.02.2022
- PLEdoc GmbH vom 12.01.2022
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen vom 25.02.2022
- LWL – Archäologie für Westfalen Olpe vom 25.01.2022